



Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6917

Ihr Ansprechpartner:
Ulrich Schreiner

T +49 7195-30 55-725
F +49 7195-30 55-309
E U.Schreiner@steiger-stiftung.de

Winnenden, den 15. Nov. 2016

Stellungnahme zum RDG Entwurf SI-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist uns der Gesetzesentwurf erst jetzt zugegangen, daher unsere Stellungnahme rein elektronisch:

Die Notwendigkeit zur Regelung der Trägerschaft der Luftrettung gemäß § 3 Abs. 2 wird in diesem Gesetzentwurf im Wesentlichen mit dem überörtlichen Wirkungsbereich der Luftrettung begründet (vergl. Seite 43, zu Absatz 2: Neuer Aufgabenträger für die Luftrettung (vgl. zu § 19) wird das Land Schleswig-Holstein. Die Trägerschaft seitens des Landes ist aufgrund des überregionalen Wirkungsbereichs der Luftrettung theoretisch sachgerecht. Die regelmäßig veröffentlichten Auswertungen des bundeseinheitlichen Datensatzes Luftrettung belegen diese Begründung in der Praxis hingegen jedoch nicht (<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/sicherheit/rettungsdienst/luftrettung/>)

Die aktuell vorhandenen Rettungshubschrauber in Schleswig-Holstein wirken demnach ganz überwiegend im räumlich eng begrenzt, um den eigenen Standort gelegenen Umfeld als zumeist als schnellere Notarztzubringeralternative gegenüber den dortigen bodengebundenen Notarzt-Einsatz-Fahrzeugen (NEF). Anders sind die landesweit höchst unterschiedlichen Einsatzraten ansonsten nicht erklärbar. Die RTH sind in Schleswig-Holstein bisher daher gerade nicht in einem nennenswerten Umfang überregional tätig. Die RTH werden gelegentlich, aber dennoch weit unterhalb des Umfangs trägerübergreifend tätig, in dem sich auch bodengebundene Systeme Kreis- bzw. Stadtgrenzen überschreitend unterstützen.

Die gleichen überregional unbedeutenden Einsatzaufkommen ergeben sich durchgängig aus den Auswertungen des Datensatzes Luftrettung der Jahre 2011 bis 2015. Die im Gesetzentwurf formulierte Begründung ist durch das nachprüfbar Einsatzaufkommen in Schleswig-Holstein jedenfalls nicht aus den öffentlich zugänglichen Einsatzdaten der letzten Jahre heraus begründbar.

Diese Begründung ist auch schon deshalb nicht durchgreifend überzeugend, da in § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes gleichfalls Festlegungen (Intensivtransport, adipöse Patienten) für den bodengebundenen Rettungsdienst formuliert sind, die ebenso rettungsdienstträgerübergreifend oder eben auch überregionale Wirkung entfalten bzw. noch entfalten sollen. Wenn nunmehr die überregionalen Wirkungsbereiche eine Übernahme der Trägerschaft durch das Land Schleswig-Holstein auslösen, dann muss das Land Schleswig-Holstein konsequenterweise auch die Trägerschaft über die jeweiligen bodengebundenen Systeme mit überregionalen Wirkungsbereichen übernehmen. Da die Luftrettung in Schleswig-Holstein funktioniert, bedarf es aus unserer Sicht auch



WIR HELFEN LEBEN RETTEN

Björn Steiger Stiftung
Luftrettung gGmbH
Petristr. 12
71364 Winnenden

T +49 7195-30 55-0
F +49 7195-30 55-999
E info@steiger-stiftung.de
H www.steiger-stiftung.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr.: 756657

Geschäftsführung:
Ulrich Schreiner
Vorsitzender des Beirats:
Pierre-Enric Steiger



weiterhin keiner Regelung der Trägerschaft (So auch schon S.-H. Landtagsdrucksache 12/1466 vom 27.05.1991; Begründung zu § 2 des bisher gültigen RDG: [...] "Organisation und Durchführung der Luftrettung in Schleswig-Holstein haben sich bewährt. Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht deshalb hierfür nicht").

Sollte weiterhin eine gesetzliche Regelung für die Trägerschaft der Luftrettung allgemein für erforderlich gehalten werden, so sind aber auf jeden Fall die Kreise und kreisfreien Städte in die Standortplanung der Luftrettung mit einzubeziehen, da selbstverständlich das Vorhandensein eines Rettungshubschrauberstandortes immer direkte und sehr unmittelbare Auswirkungen auf das bodengebundene System entfaltet.

§ 19 Abs. 1 sollte daher zumindest wie folgt formuliert werden:

Das Land legt die Standorte der RTH als Standorte der Luftrettung im Einvernehmen mit den Trägern des Rettungsdienstes unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Absatz 1 fest.

Zusätzlich ist konkret zu benennen, zu welchem Zweck ein Gutachten zur Luftrettung erstellt werden soll. Da der Gesetzentwurf aus nachvollziehbaren Gründen großen Wert auf eine Einheitlichkeit gelegt hat, kann selbstverständlich auch die Leistungserbringung in der Luftrettung sinnvoll nur nach einheitlichen Standards erfolgen. Allerdings ist mit Blick auf die geografischen Voraussetzungen schon jetzt eine einheitliche zeitliche Erreichbarkeit aller Gebiete in Schleswig-Holstein mit der aktuell gegebenen Standortverteilung nicht zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern gibt mit der jetzt vorgelegten Regelung das Land Schleswig-Holstein seine alleinige Regelungskompetenz in dieser Frage ohne ersichtlichen Grund durch das im § 19 Abs. 1 formulierte Zustimmungserfordernis an die Kostenträger ab.

Freundliche Grüße.

Ulrich Schreiner

-Geschäftsführer-



WIR HELFEN LEBEN RETTEN

Björn Steiger Stiftung
Luftrettung gGmbH
Petristr. 12
71364 Winnenden

T +49 7195-30 55-0
F +49 7195-30 55-999
E info@steiger-stiftung.de
H www.steiger-stiftung.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB-Nr.: 756657

Geschäftsführung:
Ulrich Schreiner
Vorsitzender des Beirats:
Pierre-Enric Steiger